

GR_GERICHTE S 2013 119 vom 11. März 2014

GR Gerichte, 2014-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2013 119](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2013_119)

FR: GR_GERICHTE S 2013 119 du 11 mars 2014

IT: GR_GERICHTE S 2013 119 del 11 marzo 2014

Regeste

AHV-Beiträge | Alters-/Hinterbliebenenvers.

Erwägungen

E. 2

Am 7. November 2011 teilte die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden als kantonale Veranlagungsbehörde für die direkte Bundessteuer der kantonalen AHV-Ausgleichskasse mit, A._____ habe im Jahr 2008 bei einem im Betrieb investierten Eigenkapital bei Geschäftsabschluss von Fr. 2'380'000.-- ein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Betrag von Fr. 483'093.-- erzielt. Am 17. November 2011 setzte die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden die kantonale AHV-Ausgleichskasse ferner davon in Kenntnis, dass A._____ im Jahr 2009 bei einem im Betrieb investierten Eigenkapital bei Geschäftsabschluss in der Höhe von Fr. 1'493'000.-- Fr. 1'109'472.-- als Selbstständigerwerbender verdient habe.

E. 3

Nachdem A._____ nicht bereit gewesen war, sich bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse als Selbstständigerwerbender anzumelden, nahm die kantonale AHV-Ausgleichskasse diese Unterstellung am 18. Januar 2013 per 1. Januar 2008 zwangsweise vor. Mit Verfügungen vom 24. Januar 2013 forderte sie A._____ in der Folge auf, für das Jahr 2009 AHV/IV/EO-Beiträge zuzüglich Verwaltungskosten in der Höhe von Fr. 114'611.40 und für das Jahr 2008 AHV/IV/EO-Beiträge zuzüglich Verwaltungskosten von Fr. 43'440.-- zu bezahlen. Mit Verfügungen vom

- 3 - 28. Januar 2013 verpflichtete sie A._____ überdies, auf den geschuldeten Beiträgen Verzugszinsen von Fr. 17'637.40 (auf den Betrag von Fr. 114'611.40 für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 28. Januar 2013) sowie von Fr. 8'856.95 (auf dem Beitrag von Fr. 43'440.-- für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 28. Januar 2013) zu bezahlen. Die gegen diese vier Verfügungen am 15. Februar 2013 erhobene Einsprache wies die kantonale AHV-Ausgleichskasse mit Entscheid vom 7. Juni 2013, mitgeteilt am 30. August 2013, ab.

E. 4

Unter gesetzlicher Kostenfolge."

E. 5

a) Hinsichtlich der einfachen Gesellschaften E._____, F._____ und G._____ ist zunächst festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer unter diesen Bezeichnungen jeweils als gleichberechtigter Gesellschafter mit L._____ zusammengeschlossen hatte. Der Zweck der fraglichen Gesellschaften wird in den diesen zugrundeliegenden Gesellschaftsverträgen dahingehend umschrieben, als diese beabsichtigen, Grundstücke zu kaufen, zu verkaufen

und zu überbauen. Ferner befassen sie sich mit dem Verkauf und der Vermietung der von ihnen erstellten Neu- und Umbauten oder Teilen davon (vgl. AHV-act. 11 S. 27, S. 57 und S. 88). Diese Umschreibung des gesellschaftlichen Zwecks weicht einerseits insofern von jener der einfachen Gesellschaft D. _____ ab, als das zu überbauende Grundstück nicht von den Gesellschaftern eingebracht, sondern dieses durch die einfache Gesellschaft erworben wird. Andererseits wird darin ausdrücklich festgehalten, die erworbenen Grundstücke seien zu verkaufen, wenn kei-

- 20 - ne Überbauung zustande komme. Dies ändert jedoch nichts daran, dass ein solcher planmässiger Erwerb von Grundstücken zum Zwecke der Überbauung, der Realisierung von Neu- oder Umbauten, der möglichen Aufteilung in Stockwerk- bzw. Miteigentumsanteile, des Verkaufs der errichteten Wohnhäuser, Stockwerk- oder Miteigentumsanteile, des anschliessenden Verkaufs oder der langfristigen Vermietung derselben grundsätzlich als eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit zu qualifizieren ist (vgl. ZAK 1984 225 E.2b). b) Diese sich durch die Umschreibung des Zwecks der einfachen Gesellschaften E. _____, F. _____ und G. _____ aufdrängende Schlussfolgerung wird vorliegend dadurch gestützt, dass L. _____ seit 1986 in Y. _____ ein von ihr gegründetes Architekturbüro mit zurzeit fünf Mitarbeitern betreibt, das neue Wohnhäuser baut sowie bestehende Wohnhäuser umbaut (vgl. Internetseite, besucht am 6. Mai 2014). Die im Rahmen dieser beruflichen Tätigkeit verwirklichten Projekte entsprechen jenen, welche die einfachen Gesellschaften E. _____, F. _____ und G. _____ zu realisieren beabsichtigten. Um eine mögliche Beeinträchtigung der beruflichen Tätigkeit von L. _____ auszuschliessen, haben die Gesellschafter vor diesem Hintergrund in den fraglichen Gesellschaften zugrundeliegenden Gesellschaftsverträgen folgerichtig vereinbart, die Gesellschafter dürften andere Überbauung vornehmen und sich an anderen Unternehmen beteiligen, ohne gegen das Konkurrenzverbot im Sinne von Art. 556 OR zu verstossen (vgl. Ziff. 20 der Gesellschaftsverträge; AHV-act. 11 S. 32, S. 62 und S. 93). Aus dieser gesellschaftsvertraglichen Regelung und der von L. _____ ausgeübten beruflichen Tätigkeit als Architektin kann gefolgert werden, dass sich L. _____ in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit an den einfachen Gesellschaften E. _____, F. _____ und G. _____ beteiligt und deren Geschäftsführung im Einverständnis mit dem Beschwerdeführer für gemeinsame Rechnung besorgt hat. Demzufolge hat sich der Beschwer-

- 21 - deführer die von L. _____ für die Rechnung der Gesellschaft D. _____ unternommenen Bemühungen wie eine eigene Erwerbstätigkeit anrechnen zu lassen, mit der Folge, dass der ihm daraus zugeflossene Anteil am Reingewinn als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit einzustufen ist. c) Die vom Beschwerdeführer hiergegen erhobenen Einwände erweisen sich als unbegründet. Richtig ist freilich, dass die Beteiligung des Beschwerdeführers an den einfachen Gesellschaften E. _____, F. _____ und G. _____ in keinem Zusammenhang mit seiner vormaligen beruflichen Tätigkeit steht. Ebenso trifft es entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin zu, dass aufgrund der Aktenlage nicht erstellt ist, dass sich der Beschwerdeführer, wie in den Gesellschaftsverträgen vorgesehen (vgl. Ziff. 12 der Gesellschaftsverträge, vgl. AHV-act. 11 S. 29, S. 59 und S. 90), persönlich an der Geschäftsführung beteiligt und die kaufmännischen Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich die Buchführung und das Rechnungswesen, übernommen hat, zumal die Treuhänderin die Jahresrechnungen 2008 und 2009 der fraglichen Gesellschaften ausgearbeitet hat (vgl. hierzu AHV-act. 11 S. 35-55, S. 65-87, und S. 97-114). Wie es sich diesbezüglich verhält, kann jedoch

dahingestellt bleiben, weshalb in antizipierter Beweiswürdigung auf die Einvernahme des vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang angerufenen Zeugen verzichtet werden kann. Selbst wenn nämlich davon ausgegangen wird, dass sich der Beschwerdeführer ausschliesslich finanziell an den einfachen Gesellschaften E.____, F.____ und G.____ beteiligt hat, ändert dies nichts daran, dass aufgrund der Umschreibung des gesellschaftsvertraglichen Zwecks der fraglichen Gesellschaften und der Beteiligung von L.____ an den Gesellschaften E.____, F.____ und G.____ anzunehmen ist, dass die fraglichen Gesellschaften einen Erwerbszweck verfolgt haben. Dies hat zur Folge, dass die aus dem Privatvermögen des

- 22 - Beschwerdeführers stammenden Finanzmittel zu Geschäftsvermögen wurden, als der Beschwerdeführer diese in die fraglichen Gesellschaften eingebracht hat, um es den fraglichen Gesellschaften zu ermöglichen, ihre auf Erwerb gerichtete Tätigkeit zu entfalten. Der dem Beschwerdeführer aus dieser Beteiligung zufließende Gewinnanteil stellt damit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dar. d) Soweit der Beschwerdeführer in seinem Eventualantrag schliesslich fordert, zumindest die ihm aus der Beteiligung an der einfachen Gesellschaft G.____ zugeflossenen Einkünfte als Erträge aus privater Vermögensverwaltung einzustufen, ist zwar einzuräumen, dass die einfache Gesellschaft G.____ die beabsichtigte Überbauung tatsächlich nicht realisieren konnte, weshalb sich deren Tätigkeit auf den Kauf eines für die Überbauung geeigneten Grundstücks und dessen möglichst gewinnbringende Veräusserung beschränkt hat. Es ist jedoch zu beachten, dass die Umschreibung des Gesellschaftszwecks der einfachen Gesellschaft G.____ mit jenem der einfachen Gesellschaften E.____ und F.____ übereinstimmt. Dass in diesem Fall keine Überbauung realisiert werden konnte, ist dem Zufall geschuldet und vermag an der ursprünglichen Zwecksetzung der einfachen Gesellschaft G.____, die über die blosser Vermögensverwaltung hinausging, nichts zu ändern. Ausserdem hat sich der Beschwerdeführer in diesem Fall, wie bei den Baugesellschaften E.____ und F.____, mit L.____ zusammengeschlossen, die sich in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit an der einfachen Gesellschaft G.____ beteiligt und im Einverständnis mit dem Beschwerdeführer die Gesellschaftsführung für gemeinsame Rechnung besorgt hat. Es besteht somit kein Anlass, diese Beteiligung des Beschwerdeführers anders als jene an den einfachen Gesellschaften E.____ und F.____ zu behandeln, weshalb die dem Beschwerdeführer daraus zugeflossenen Gewinne Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit darstellen.

- 23 -

E. 6

Weder diese Beurteilung noch die Qualifikation der übrigen strittigen Einkünfte als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit steht schliesslich im Widerspruch zum vom Beschwerdeführer angerufenen Urteil 9C_1057/2010 des Bundesgerichts vom 24. März 2011. Freilich hat das Bundesgericht in diesem Urteil die Beteiligung an einem Baukonsortium als private Vermögensverwaltung eingestuft und deshalb die in diesem Rahmen erzielten und an die Gesellschafter ausgeschütteten Reingewinne nicht als Einkünfte aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit eingestuft. Der fragliche Fall unterscheidet sich jedoch einerseits insofern von dem hier zu beurteilenden, als nur eine einmalige Beteiligung an einer einfachen Gesellschaft in Form einer Einlage von Fr. 200'000.-- zu beurteilen war, wobei sich keiner der damaligen Gesellschafter in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit an der in Frage stehenden Gesellschaft beteiligt hatte.

Andererseits beschränkte sich Aktivität der Gesellschaft im Wesentlichen auf die Vermietung von sieben Stockwerkeigentumseinheiten, weshalb der den Gesellschaftern zufließende, relativ bescheidene Gewinn nahezu ausschliesslich aus Mieteinnahmen bestand. Im Gegensatz dazu hat sich der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall in relativ rascher Abfolge an gleichgearteten Baugesellschaften beteiligt, was als planmässiges Vorgehen zu werten ist. Ausserdem hat er sich jeweils mit Personen zusammengeschlossen, die sich in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit an den fraglichen Gesellschaften beteiligten und im Einverständnis mit dem Beschwerdeführer die Geschäftsführung übernahmen. Die Aktivität der fraglichen Gesellschaften beinhaltete sodann nicht nur die Vermietung von Wohnungen, sondern war – zumindest potentiell – auf die Realisierung von Neu- oder Umbauten, die mögliche Aufteilung in Stockwerk- bzw. Miteigentumsanteile, den Verkauf errichteter Wohnhäuser, Stockwerk- oder Miteigentumsanteile, den anschliessenden Verkauf oder deren langfristige Vermietung und im Falle der einfachen Gesell-

- 24 - schaften E._____, F._____ und G._____ zusätzlich auf den planmässigen Erwerb von Grundstücken zum Zwecke der Überbauung gerichtet. Schliesslich flossen dem Beschwerdeführer im Jahr 2009 bei einem investierten Kapital von Fr. 1'493'000.-- (31. Dezember 2009) Fr. 1'109'472.-- zu, während der Gewinnanteil des Beschwerdeführers im Jahr 2008 bei einem investierten Kapital von Fr. 2'380'000.-- (31. Dezember 2008) Fr. 483'093.-- betrug. Der hier zu beurteilende Fall unterscheidet sich somit in mehreren wesentlichen Punkten von dem im bundesgerichtlichen Urteil 9C_1057/2010 vom 24. März 2011 beurteilten, weshalb der Beschwerdeführer daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Dass es sich bei den ihm aus den Beteiligungen an den einfachen Gesellschaften D._____, G._____, F._____ und E._____ zufließenden Gewinnanteilen um Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit handelt, war dem Beschwerdeführer im Übrigen in Bezug auf das Steuerrecht von Anfang an klar, hat er doch sowohl auf dem Hauptformular zur Steuererklärung 2008 (AHV-act. 25 S. 30) als auch auf jenem zur Steuererklärung 2009 (AHV-act. 25 S. 53) angegeben, selbstständig erwerbend zu sein. Im vorliegenden Fall bestehen keine Gründe, um von dieser steuerrechtlichen Qualifikation abzuweichen.

E. 7

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass die Beschwerdegegnerin die dem Beschwerdeführer aus seiner Beteiligung an den einfachen Gesellschaften D._____, E._____, F._____ und G._____ zugeflossenen Reingewinne im Einspracheentscheid vom 7. Juni 2013 zu Recht als Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit eingestuft und diese der AHV/IV/EO-Beitragspflicht unterworfen hat. Dass die Beschwerdegegnerin die entsprechende Beiträge zuzüglich Verwaltungskosten sowie die gestützt darauf geforderten Verzugszinsen (vgl. Art. 41bis Abs. 1 lit. b AHVV) falsch berechnet hat, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und kann aufgrund der Akten ausgeschlossen werden (vgl.

- 25 - hinsichtlich der nicht erforderlichen Aufrechnung von Beitragszahlungen: BGE 139 V 537). Damit erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid als rechtmässig, womit die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht - ausser bei mutwilliger oder leichtsinniger Beschwerdeführung - kostenlos, weshalb im vorliegenden Fall keine Kosten erhoben werden. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.